

Im Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 8. 4. 82,
Strafsache gegen Helga PODUBRIN, 2 OSK 5/82, wird hierzu
fixiert:

- "1. Art und Maß der Strafe sind entsprechend der in § 61 (2) StGB genannten Grundsätze der Strafzumessung unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind, wie im § 61 StGB weiter zum Ausdruck gebracht wird, auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat (wozu auch die Geständnisbereitschaft des Täters gehört) und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen.
2. Die Geständnisbereitschaft und Mitwirkung des Täters an der Aufklärung des Umfangs der Straftaten sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen."

Insbesondere bei Beschuldigten, die wegen der zu erwartenden Strafe und weiterer gesellschaftlicher Konsequenzen nicht bereit sind, umfassende und wahre Aussagen in der Beschuldigtenvernehmung zu machen, können Argumentationen auf dieser Grundlage die Herstellung der Aussagebereitschaft wesentlich unterstützen.

Gemäß § 45 (1) StGB sind bei der Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung ebenfalls die Persönlichkeit des Verurteilten, die Umstände der Straftat sowie seine positive Entwicklung nach der Straftat zu berücksichtigen.

Diese Rechtsgrundlage bildet eine gute Grundlage zur Argumentation gegenüber dem Beschuldigten zum Offenbaren von Plänen und Absichten des Gegners, zum Offenbaren weiterer Straftäter, Verhinderung von Schäden und anderen Folgen usw.